

die Einräumung einer Sicherungshypothek verlangen. Zu diesen Forderungen gehören zwar, wie der Revision zuzugeben ist, u. a. auch Schadensersatzansprüche wegen Verzugs (RG, WarnRspr 08 Nr. 304; BayObLGZ 9, 488; PALANDT-THOMAS, BGB, 33. Aufl., § 648 Anm. 2 c i. Verb. m. § 647 Anm. 2 a; BGB-RGRK, 11. Aufl., § 648 Anm. 5; STAUDINGER, BGB, 11. Aufl., § 648 Anm. 9; SOERTEL-SIEBERT, BGB, 10. Aufl., § 648 Anm. 6; PLANCK, BGB, 4. Aufl., § 648 Anm. 2 e; OERTMANN, BGB, 5. Aufl., § 648 Anm. 5). Daraus folgt aber nicht, daß solche Schadensersatzansprüche in jedem Fall durch eine auf Grund des § 648 BGB eingetragene Hypothek gesichert wären. Vielmehr kann eine solche Hypothek auch auf die Sicherung der Vergütungsansprüche beschränkt sein. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Vormerkung hier nur die Eintragung einer Sicherungshypothek wegen der Werklohnforderung der Klägerin gesichert hätte, ist deshalb frei von Rechtsirrtum. Sie beruht auf der in der Vormerkung in Bezug genommenen einstweiligen Verfügung, deren Auslegung durch das Berufungsgericht der Senat sich zu eigen macht. Dieser Auslegung entspricht auch die Begründung des Antrags auf Erlass der einstweiligen Verfügung; es heißt dort, daß der Antragsteller als *Werklohn* ursprünglich 127 000 DM geschuldet habe, daß hierauf bisher 50 000 DM bezahlt seien und daß die Restforderung der Antragstellerin mithin 77 000 DM betrage. Die Meinung der Revision, es liege kein Grund vor, die Vormerkung auf Werklohnforderungen im engeren Sinne zu beziehen, widerspricht dem Wortlaut der einstweiligen Verfügung. Soweit die Revision weiter meint, ein berechtigtes Bedürfnis des Verkehrs nach Beschränkung des Sicherungsgegenstandes könne nicht anerkannt werden, ist ihr entgegenzuhalten, daß der Verkehr sich auf die Richtigkeit der Eintragung muß verlassen können. Falls durch die Hypothek alle Forderungen aus dem Werkvertrag gesichert werden sollen, genügt es, uneingeschränkt von der Möglichkeit des § 648 BGB Gebrauch zu machen, wonach durch die Bauhandwerkersicherungshypothek nicht nur, wie bereits ausgeführt, Schadensersatzansprüche wegen Verzugs, sondern alle vertraglichen Forderungen des Unternehmers gesichert werden können (PALANDT, aaO, PLANCK, aaO, OERTMANN, aaO). Da das Berufungsgericht seine Auffassung, daß die Bauhandwerkersicherungshypothek nur die Werklohnforderung der Klägerin sichern sollte, auf die in der Vormerkung in Bezug genommene einstweilige Verfügung gestützt hat, ist es unschädlich, daß das Berufungsgericht offensichtlich der Ansicht ist, eine hypothekarische Sicherung von Verzugschäden trete nur ein, wenn die eingetragene Sicherungshypothek sich ausdrücklich auf diese Schäden bezogen hätte, und damit übersehen hat, daß die Sicherungshypothek, wenn keine Beschränkung vereinbart ist, Verzugschäden schon kraft Gesetzes nach § 648 BGB sichert. . . M.

Anm. d. Schriftl.: Zum Thema: „Bauhandwerkersicherungshypothek und Mehrwertsteuer“ s. Gross in BauR. 71, 177, zum Thema: „Bauhandwerkersicherungshypothek bei der Errichtung von Eigentumswohnungen“ BRYCH in NJW 74, 483 (gegen OLG Frankfurt in NJW 74, 62 mit Anm. von SCHMALZL). Das Thema: „Die Sicherung von Geldforderungen des Bauunternehmers“ behandelt LÜDTKE-HANDJERY in Betr. 72, 2193 (m. w. Hinw.).

3. BGB §§ 823, 1004; GG Art. 5 Abs. 1 (Zum berechtigten Interesse bei Ehrverletzungen in Presseveröffentlichungen)

Ehrverletzende Werturteile über bestimmte Personen in Presseveröffentlichungen sind nicht schon deshalb unzulässig, weil dem Leser nicht gleichzeitig Tatsachen mitgeteilt werden, die ihm eine kritische Beurteilung der Wertung ermöglichen.

BGH, Urt. v. 18. 6. 1974 - VI ZR 16/73 (München)

Die vom Erstbeklagten verlegte Monatszeitschrift „Kritischer Katholizismus“ befaßte sich unter der Redaktion des Zweit- und Drittbeklagten in der Ausgabe vom 5. 5. 1971 mit der Verleihung des „Konrad-Adenauer-Preises“ durch den klagenden Verein (Deutschland-Stiftung e. V.) an den Publizisten William Siegmund Schlamm. In dem Artikel hieß es einleitend:

„Gratulation. Die kk-Redaktion gratuliert herzlich dem Kriegstreiber und Demagogen William Siegmund Schlamm, dem Ende April aus der Hand Alois Hundhammers von der CSU („Die Politik der Bayerischen Staatsregierung muß die Politik des Papstes sein“) der mit 10 000 DM verbundene „Konrad-Adenauer-Preis“ der von Alt- und Neufaschisten durchgesetzten „Deutschland-Stiftung“ verliehen wurde.“

Der klagende Verein hält sich durch die Wendung, die Deutschland-Stiftung sei von Alt- und Neufaschisten durchgesetzt, in seiner Ehre verletzt. Er hat beantragt, die Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, diese Aussage wörtlich oder sinngemäß zu behaupten bzw. zu verbreiten. Die Vorinstanzen haben eine rechtswidrige Ehrverletzung des klagenden Vereins bejaht und nach dem Klageantrag erkannt. Die zugelassene Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen: . . . I. Gegen die Annahme, daß der klagende Verein seine Ehre gegen einen drohenden Angriff auf seinen Ruf mit der negatorischen Unterlassungsklage schützen kann, bestehen keine rechtlichen Bedenken (vgl. Senatsurt. v. 18. 5. 1971 - VI ZR 220/69 = NJW 71, 1655 = LM Nr. 33 zu Art. 5 GG, einen nichtrechtsfähigen Verein betreffend). Zutreffend geht das Berufungsgericht ferner davon aus, daß für eine solche Klage der Erstbeklagte als Verleger der beanstandeten Veröffentlichung (BGHZ 39, 124, 129 f. = NJW 63, 902), der Zweit- und Drittbeklagte als die für sie verantwortlichen Redakteure die richtigen Beklagten sind. Insoweit erhebt die Revision auch keine Beanstandungen.

II. . . 2. Daß die in der Monatsschrift enthaltenen Äußerungen den Kläger vor der Öffentlichkeit herabwürdigend, bedarf keiner näheren Ausführungen. Der Kläger braucht sie für die Zukunft nicht hinzunehmen, wenn sich die Beklagten nicht auf ein Recht zu solcher Äußerung berufen können.

a) Ein berechtigtes Interesse an der Wiederholung des beanstandeten Vorwurfs entfiel nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats von vornherein, wenn er eine Tatsachenbehauptung enthielte, deren Unwahrheit feststeht (BGHZ 31, 308, 318 = NJW 60, 476; HELLE, Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht. 2. Aufl., S. 14 m. w. Nachw.; 43 zu Note 40; 52 zu Note 15).

Nach Ansicht des Berufungsgerichts enthält die beanstandete Wendung jedoch keine Tatsachenbehauptung, sondern ein (politisches) Werturteil. . . .

3. Den Gründen, aus denen das Berufungsgericht den Beklagten die mißbilligte Äußerung für die Zukunft verwehrt, kann nach dem Verfahrenstand, von dem das Revisionsgericht auszugehen hat, nicht beigetreten werden.

a) Dem Berufungsgericht ist allerdings darin zuzustimmen, daß auch im Rahmen einer durch das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit geschützten öffentlichen Auseinandersetzung mit Tendenzen, die sich dem Kritiker als Ausdruck einer gegen die Verfassung gerichteten, faschistischen Grundhaltung darstellen, der von der Kritik Betroffene nicht jede negative Bewertung seiner Person hinnehmen muß. Der Kritiker ist auch dort, wo er keine Tatsachenbehauptung aufstellt, sondern nur ein negatives Werturteil abgibt, zur Rücksichtnahme auf die Ehre des Angegriffenen verpflichtet. Zwar wird von ihm nicht verlangt, das mildeste Mittel zur Verdeutlichung seines Standpunktes einzusetzen. Doch muß seine Kritik nach Art und Aussagegehalt sachbezogen sein. Das berechtigete Interesse der Presse daran, sich an einer solchen Auseinandersetzung der Meinungen zu beteiligen, deckt nicht ein dem Betroffenen nachteiliges Werturteil, das in keinem inneren Zusammenhang zu dem erörterten Gegenstand steht und lediglich aus dem äußeren Anlaß der Interessenwahrung gemacht wird. Je schwerer der Vorwurf wiegt, um so höhere Anforderungen sind an die Angemessenheit einer solchen Kritik zu stellen. Dabei ist jedoch, ihrem Charakter als subjektiver Meinung entsprechend, auch der Grundeinstellung des Kritikers und seinen schutzwürdigen Interessen an der wirklichen Vertretung seines Standpunktes Rechnung zu tragen. Ob dieser haltbar ist oder nicht, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Art. 5 Abs. 1 GG schützt auch die „falsche“ Meinung; auch für sie gilt, daß zunächst eine Vermutung für die Zulässigkeit der wertenden Kritik spricht.

Ein sachlicher Anlaß, auf die politische Grundhaltung des Klägers und seiner Mitglieder einzugehen und sie wertend zu kritisieren, wird auch vom Berufungsgericht anerkannt. Er war schon durch das eigene Verhalten des Klägers gegeben, der durch die Auszeichnung eines wegen seiner politischen Ansichten in der Öffentlichkeit umstrittenen Publizisten mit einem Preis, der den Namen eines der „Verfassungsväter“, des ersten Bundeskanzlers unter dem Grundgesetz, trägt, eine Auseinandersetzung um die Würdigkeit des Preisträgers und die Beweggründe der Preisverleihung unter verfassungspolitischen Gesichtspunkten herausgefordert hatte. Für die Kritik an der Preisverleihung war das Eingehen auf die politische Einstellung von Mitgliedern des Klägers kein schlechthin ungeeignetes Mittel. Vielmehr war im Rahmen einer solchen, über einzelpersonliche Beziehungen hinausgehenden Auseinandersetzung über Grundfragen des Staats- und Verfassungsverständnisses der Presse selbst eine für einen objektiven Betrachter übersteigerte Kritik an dem politischen Standort des Klägers, dessen Preisverleihung als positive Einstellung zu der publizistischen Tätigkeit des Preisträgers verstanden werden konnte, und den das Vereinsleben bestimmenden Kräften grundsätzlich erlaubt. Das Berufungsgericht nimmt offenbar an, daß den Beklagten eine scharfe Kritik unter dem Gesichtspunkt eines „Rechts zum Gegenschlag“ nur zugestanden hätte, wenn sie selbst von dem Kläger angegriffen worden wären. Diese Betrachtung ist jedoch zu eng. Auch wer Kritik dadurch auf sich lenkt, daß er - wie hier der Kläger - in der Öffentlichkeit zu Grundfragen des Gemeinschaftslebens betont Stellung bezieht, muß unter Umständen eine scharfe, übersteigerte Kritik an seiner Person durch seine Gegner hinnehmen, die sich in ihrer entgegengesetzten Grundeinstellung angegriffen fühlen und seinen Standpunkt als unangemessen oder anstößig empfinden konnten (BGHZ 45, 296, 308 ff = NJW 66, 1617; BGH, Urteile v. 11. 5. 1965 - VI ZR 16/64 = NJW 66, 1476 LM Nr. 17 zu Art. 5 GG; v. 25. 5. 1971 - VI ZR 26/70 zu I 2b = LM Nr. 42 zu § 847 BGB). Allerdings ist auch ein solches „Recht zum Gegenschlag“ kein Freibrief für polemische Ausfälle, die jedes Maß vermissen lassen. Davon kann aber hier, wie sogleich darzulegen ist, jedenfalls nach dem Verfahrensstand, den das Revisionsgericht zugrunde zu legen hat, nicht ausgegangen werden.

b) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann den Beklagten die Berechtigung zu der den Kläger abwertenden Äußerung nicht von vornherein schon deshalb abgesprochen werden, weil dem Leser keine Tatsachen an die Hand gegeben werden, um die beanstandete Aussage, die das Berufungsgericht im wesentlichen für eine Wertung hält, kritisch nachvollziehen zu können.

Dem Berufungsgericht ist zwar zuzugeben, daß es oft nicht nur im Interesse einer fruchtbaren Diskussion, sondern vornehmlich für den Ruf des Klägers Betroffenen in hohem Maße wünschenswert sein kann, den Kritiker anzuhalten, die Gründe offenzulegen, auf denen sein abwertendes Urteil beruht, damit der Leser oder Hörer sich nicht nur über den Kritisierten, sondern auch über die Kritik eine eigene Meinung bilden und der Betroffene sich gegen den Angriff gezielt wehren kann (vgl. auch Senatsurt. v. 17. 5. 1960 - VI ZR 90/59 = LM Nr. 5 zu § 823 BGB [Bd]). Andererseits darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die Möglichkeit, eine Meinung frei zu äußern, erheblich eingeschränkt wäre, wenn ein Werturteil nur unter gleichzeitiger Angabe der Tatsachen, die es tragen, in die Öffentlichkeit gelangen dürfte. In der Diskussion ist es schon aus zeitlichen oder räumlichen Gründen oft gar nicht möglich, ein solches Urteil mit Ausführungen zu verbinden, die Anspruch darauf erheben können, den nichtinformierten Hörer oder Leser über die Grundlagen, an denen die Wertung anknüpft, gehörig ins Bild zu setzen. Ein Begründungszwang würde die Vertretung eines Standpunkts in der Öffentlichkeit von der Darstellbarkeit der „Bezugspunkte“ abhängig machen. Wer seine Meinung nur unvollkommen ausdrücken kann, wäre von der Diskussion weitgehend ausgeschlossen; wer geschickt zu formulieren versteht, könnte das Verlangen nach „Bezugspunkten“ erfüllen, ohne seiner kritischen Äußerung mehr Informationsgehalt geben zu müssen. Insgesamt würde die Diskussion auf den Austausch von beweismäßig nachprüfbar Informationen verlagert. Das subjektive Moment, das die Vielfalt der Standpunkte erst provoziert, wäre in der Diskussion dagegen in den Hintergrund gedrängt. Auch die Presse wäre im wesentlichen auf eine Berichterstattung beschränkt; bestimmte Stilmittel,

die wie die Glosse von der wertenden Polemik leben, wären ihr versagt. Der geistige Meinungskampf ist aber nicht nur um der Ermittlung der Wahrheit willen gewährleistet, sondern soll gerade dazu dienen, daß jeder sich in der Öffentlichkeit darstellen kann. Um dieser Gewährleistung willen muß daher die Äußerung eines abwertenden Urteils über einen anderen in der Öffentlichkeit jedenfalls dem Grundsatz nach auch dann zugelassen werden, wenn die Kritik auf eine Unterrichtung über die Grundlagen ihrer Wertung verzichtet; dies auch auf die Gefahr hin, daß der über die „Bezugspunkte“ im unklaren gelassene Leser oder Hörer zu einem Urteil über den Angegriffenen veranlaßt wird, das er, wenn ihm mehr Informationen an die Hand gegeben worden wären, so nicht gefällt hätte. Insoweit folgt das wertende Urteil hinsichtlich der Substantiierungspflicht anderen Regeln als eine pauschale Tatsachenbehauptung, die, wenn sie nur Teilwahrheiten vermittelt und dadurch zu einer nachteiligen Fehleinschätzung des Angegriffenen führt, schon deshalb rechtswidrig sein kann (BGHZ 31, 308, 316 = NJW 60, 476; Senatsurt. v. 20. 6. 1961 - VI ZR 222/60 = NJW 61, 1913 = LM Nr. 7 zu Art. 5 GG; v. 5. 1. 1962 - VI ZR 72/61 = NJW 62, 1004 = LM Nr. 16 zu § 823 BGB [Ah]; v. 5. 3. 1963 - VI ZR 61/62 = NJW 63, 904 = LM Nr. 10 zu Art. 5 GG; v. 12. 10. 1965 - VI ZR 95/64 = NJW 65, 2395 = LM Nr. 20 zu Art. 5 GG; v. 9. 11. 1965 - VI ZR 276/64 = NJW 66, 245 = LM Nr. 21 zu Art. 5 GG). Im Gegensatz zur Tatsachenbehauptung spricht das Werturteil den Leser oder Hörer als eine subjektive Meinung an und ist ihm als solche erkennbar. Es kann ihm überlassen werden, darüber zu urteilen, was er von einer Kritik zu halten hat, die auf eine Begründung verzichtet (BGHZ 45, 296, 308 = NJW 66, 1617).

c) Andererseits ergibt sich schon aus den vorstehenden Erörterungen zu II 3a), daß es mit den Erfordernissen einer zur Rücksicht auf den Ruf des Klägers verpflichteten, sachbezogenen Kritik nicht vereinbar wäre, wenn dem Vorwurf, der Kläger sei von „Alt- und Neufaschisten durchsetzt“, auch vom Standort der Beklagten aus jede Grundlage fehlt, und zwar auch dann nicht, wenn mit dem Tatrichter davon auszugehen wäre, daß es sich bei der Kritik um ein bloßes Werturteil handelt. Zwar ist von dem Kritiker nicht der Nachweis zu verlangen, daß seine Wertung etwa vom Standpunkt eines unbeteiligten, objektiven Betrachters oder aus der Sicht des angesprochenen Lesers oder Hörers richtig ist; das würde dem Wesen einer solchen subjektbezogenen Meinungsäußerung widersprechen. Ist aber die abwertende Kritik auch vom Standpunkt des Kritikers aus grundlos, d. h. willkürlich, so deutet das darauf hin, daß sie ihm nur dazu dient, den Kritisierten zu diffamieren. Gegenüber einer solchen „Meinungsäußerung“ wäre allerdings den Beklagten die Berufung auf berechnete Interessen von vornherein abgeschnitten. Die Gewährleistung der Meinungs- und Pressefreiheit erlaubt zwar unter Umständen auch eine scharfe, schonungslose, „ausfällige“ Kritik, wenn sie sachbezogen ist. Sie deckt jedoch keine Schmähkritik, d. h. eine Kritik, die auf eine vorsätzliche Ehrkränkung hinausgeht (Senatsurt. v. 17. 5. 1960 - VI ZR 90/59 = LM Nr. 5 zu § 823 BGB [Bd]; v. 25. 5. 1971 - VI ZR 26/70 = LM Nr. 42 zu § 847 BGB).

Ob den Beklagten in diesem Sinne eine Diffamierungsabsicht vorzuwerfen ist, wird das Berufungsgericht noch zu prüfen haben. Entgegen der Annahme der Revisionsabwiderung kann aufgrund seiner bisherigen Feststellungen nicht davon ausgegangen werden, daß der beanstandete Vorwurf eine solche Schmähkritik enthält. Das Berufungsgericht hat - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - ausdrücklich davon abgesehen, sich mit dem Vorbringen der Beklagten im jetzigen Rechtsstreit auseinanderzusetzen, mit denen diese anhand des Werdegangs von Mitgliedern des Klägers und ihm nahestehender Personen sowie von Äußerungen, die diese Personen in der Öffentlichkeit gemacht haben sollen, ihre Kritik zu substantiieren versucht haben. Das Berufungsgericht hat die Auffassung vertreten, daß solche „Bezugspunkte“ nicht erst im Rechts-

streit angegeben werden dürfen, weil dies eine Veränderung des Aussagegehalts der Kritik zur Folge hätte, die dem Leser nicht bekannt werde und von ihm nicht verwertet werden könne; auch der Betroffene selbst habe in einem solchen Fall keine Möglichkeit, vor Einreichung einer Klage die erforderliche Güterabwägung vorzunehmen und die Erfolgsaussichten seiner Klage abzuschätzen. Doch kann eine Kritik, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, *allein deshalb*, weil in ihr dem Leser keine ausreichenden „Bezugspunkte“ an die Hand gegeben werden, bei der Beurteilung ihrer Zulässigkeit nicht ohne weiteres einer Schmähdikritik gleichgesetzt werden. Auch der Gesichtspunkt, daß dem Betroffenen die Abwehr eines solchen Vorwurfs erschwert wird, rechtfertigt es nicht, jeder abwertenden Kritik, die auf die Aufgabe von „Bezugspunkten“ verzichtet, schon deshalb als unzulässig anzusehen. Oft wird eine abschätzige Kritik, der jeder „Bezugspunkt“ fehlt, eines sachlichen Zusammenhangs mit dem Gegenstand der Auseinandersetzung entbehren und ihr dann schon aus diesem Grund das berechnete Interesse an ihrer Wiederholung zu versagen sein, ohne daß eine Überprüfung der Kritik nach „Bezugspunkten“ erforderlich ist (II 2a). Auch kann der Verzicht auf die Angabe von „Bezugspunkten“ ein Anzeichen für die Diffamierungsabsicht des Kritikers sein. Ist es aber, wovon im gegenwärtigen Verfahrensstand auszugehen ist, dem Kritiker um die Vertretung seines Standpunkts in der Sache zu tun, so ist der Gewährleistung der freien Rede gegenüber dem Interesse des Betroffenen an der Geringhaltung seines Prozeßrisikos für ein Unterlassungsbegehren der Vorrang einzuräumen. Hierdurch wird der Betroffene im übrigen nicht unzumutbar belastet. Im Rechtsstreit trägt zwar er nach allgemeinen Grundsätzen die Behauptungs- und Beweislast dafür, daß der Kritik eine Diffamierungsabsicht zugrunde liegt. Doch kann er sich insoweit zunächst darauf beschränken, auf das Fehlen einer Begründung für die Kritik zu verweisen. Es ist dann Sache des beklagten Kritikers, Umstände darzutun, die trotzdem dagegen sprechen, daß seine Kritik auf eine vorsätzliche Kränkung hinausgeht.

4. Das Berufungsgericht hat deshalb unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen erneut darüber zu befinden, ob sich die Beklagten für die beanstandeten Äußerungen auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen können. Sofern es auch nach erneuter Prüfung dabei verbleibt, daß der wertende Charakter der beanstandeten Äußerung bestimmend ist, wird es insbesondere zu prüfen haben, ob die Kennzeichnung des Klägers als „von Alt- und Neufaschisten durchsetzt“ in der Bedeutung, wie der unbefangene Leser sie versteht, bei Berücksichtigung des weiten Freiheitsraums, den Art. 5 Abs. 1 GG einer Meinungsäußerung gewährt, sowie auch unter Heranziehung der für ein „Recht zum Gegenschlag“ dargelegten Gesichtspunkte eine von der Absicht zur Diffamierung des Klägers getragene, unzulässige Schmähdikritik enthält. Eine solche Prüfung erübrigt sich nicht schon deshalb, weil die Kritik für einen Teil der Mitglieder des Klägers auch nach der beanstandeten Äußerung nicht zutrifft („durchsetzt“). Im vorliegenden Rechtsstreit sind nur die Interessen des Klägers zu beurteilen; diese werden nicht dadurch zusätzlich beeinträchtigt, daß die Äußerung diejenigen Mitglieder, denen eine faschistische Gesinnung nachgesagt wird, nicht namentlich bezeichnet. Inwieweit hierdurch in Persönlichkeitsrechte einzelner Vereinsmitglieder eingegriffen worden ist, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden. *Kr.*

Anm. d. Schriftföhr.: Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse vgl. *BVerfG*, NJW 69, 227 (herabsetzende Äußerungen im öff. Meinungskampf), OLG Stuttgart, NJW 72, 2320 (Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen durch Journalist) sowie die Rezension von FUHRMANN zu *BGHSt.* 18, 182 = NJW 63, 665 in JuS 70, 70. - Zu Fragen der Wahrnehmung berechtigter Interessen s. noch OLG Stuttgart, JZ 69, 77 (beleidigende Äußerungen im Wahlkampf), OLG Hamm, NJW 71, 353 (Verfassungsbeschwerde durch Rechtsanwalt), LG Köln, MDR 73, 65 (Rechtsanwalt im Zivilprozeß) sowie besonders OLG Düsseldorf, NJW 74, 1250 (ehrverletzende Äußerung im engen Familienkreis, im Anwaltsgespräch und im Sühnetermin vor dem Schiedsmann); zum Einfluß des Petitionsrechts auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei beleidigenden Äußerungen beachte OLG Hamm, JMBIRNW 70, 34 und OLG Düsseldorf, NJW 72, 650. Die Interessenabwägung zwischen Rundfunkfreiheit und Persönlichkeitsrecht war Gegenstand von *BVerfG*, NJW 73, 1226

(Lebach-Fall). - Vgl. weiter noch LG Trier i. ds. Heft lfd. Nr. 9 S. 1774 (Anwendung des § 1004 BGB im Parteiordnungsverfahren).

4.† BGB §§ 839, 1507 (Zum Umfang der Amtspflichten des Nachlaßrichters)

Die Amtspflicht des Nachlaßrichters, bei der beantragten Erteilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft von Amts wegen zu prüfen, ob gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, besteht einem einseitigen Abkömmling des verstorbenen Ehegatten gegenüber nur insoweit, als dessen Rechtsstellung durch die Verwendung eines unrichtigen Zeugnisses im Rechtsverkehr beeinträchtigt werden kann. Außerhalb dieses Bereiches ist der Abkömmling nicht „Dritter“ i. S. v. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB.

BGH, Urt. v. 4. 7. 1974 - III ZR 61/72 (München)

Die Klägerin fordert von dem beklagten Land Schadensersatz für erbrechtliche Nachteile, die nach ihrer Auffassung die Folge der Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1507 BGB) sind.

Die Klägerin wurde im Jahr 1902 als nichteheliche Tochter der M. B. geboren. M. B. heiratete im folgenden Jahr J. B. S., der nicht der Vater der Klägerin war. Der Ehemann erteilte der Klägerin gemäß § 1706 Abs. 2 Satz 2 a. F. BGB seinen Namen und behandelte und bezeichnete die Klägerin in der Folgezeit als „sein“ Kind. Eine Adoption erfolgte jedoch nicht.

M. und J. B. S. schlossen im Jahr 1920 einen notariellen Ehe- und Erbvertrag, in welchem sie allgemeine Gütergemeinschaft vereinbarten und sich gegenseitig als Alleinerben für den Fall einsetzten, daß im Todesfall Abkömmlinge des Erstversterbenden nicht (mehr) vorhanden seien; bei Vorhandensein von Abkömmlingen des Erstversterbenden sollte nach Wahl des Überlebenden dieser die Gütergemeinschaft mit diesen fortsetzen können oder Alleinerbe werden.

Im Februar 1947 verstarb M. S., die allein Grundbesitz in das Gesamtgut der Ehegatten eingebracht hatte. Da der Ehe- und Erbvertrag zunächst nicht aufgefunden werden konnte, erteilte das Nachlaßgericht auf Antrag des Witwers im Oktober 1947 einen Erbschein dahin, daß M. S. auf Grund Gesetzes von ihrem Ehemann zu einem Viertel und von der Klägerin zu drei Vierteln beerbt worden sei.

Im Mai 1949 wurde der Ehe- und Erbvertrag aufgefunden. J. B. S. beantragte die Einziehung des Erbscheins. Er erklärte hierbei u. a.:

„Entsprechend dem Ehe- und Erbvertrag will ich die Gütergemeinschaft mit meiner Tochter Th. B., geb. S., (Klägerin) ... fortsetzen.“

Im Juni 1949 beantragte er die Erteilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft. Die Klägerin schloß sich diesem Antrag an. Das Nachlaßgericht zog daraufhin den Erbschein ein und erteilte dem Antragsteller am 14. 6. 1949 das Zeugnis über die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft durch J. B. S. „mit seiner Tochter Th. B.“. Das Zeugnis wurde erteilt, obwohl sich in den Nachlaßakten das vom Nachlaßgericht eingeholte Familienstandszeugnis des Polizeipräsidiums v. 9. 10. 1947 befand, welches für M. S. bekundete:

„... Die Ehefrau brachte ein Kind mit in die Ehe: S. Th., geb. 30. 10. 1902 zu München (St. A. IV/3650) - (Namenserteilung gemäß § 1706 Abs. 2 BGB).“

Im Jahr 1967 verstarb J. B. S., ohne eine weitere letztwillige Verfügung errichtet zu haben. Die Klägerin beantragte beim Nachlaßgericht die Erteilung eines Erbscheins für sich als Alleinerbin des J. B. S. Die hierauf eingeleiteten Ermittlungen des Nachlaßgerichts brachten zutage, daß die Klägerin mit dem Erblasser nicht verwandt war. Daraufhin zog das Nachlaßgericht das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ein, weil mangels gemeinschaftlicher Abkömmlinge der verstorbenen Ehegatten S. eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht in Betracht kam.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug von dem beklagten Land Ersatz des Schadens begehrt, der ihr durch die Erteilung des unrichtigen Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft an J. B. S. entstanden sei oder noch entstehe. Das LG hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin beantragt, das beklagte Land zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der ihr dadurch entstanden sei, daß sie nicht den Anteil ihres Stiefvaters am elterlichen Gesamtgut geerbt habe, zumindest aber bei beziehungsweise nach dem Tod der Mutter nicht Rechtsnachfolgerin in deren gesamten Hälfteanteil geworden sei. Das OLG hat den weitergehenden Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des beklagten Landes hatte Erfolg.